Namslauer Kreisblatt.

No. 13. **1896.**

Donnerstag, den 26. März 1896.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 141]

In der Nacht vom 20. zum 21. d. Mts. verschied sanft nach kurzem Krankenlager im gottbegnadeten Greisenalter von fast 86 Jahren der Königliche Oekonomierath, Ritter des rothen Adlerordens,

Herr **Ferdinand Braune**
auf Krickau.

Der Kreis betrauert in dem Dahingeschiedenen seinen ältesten Grossgrundbesitzer, welcher, solange es ihm seine Kräfte gestatteten, mit grösstem Interesse und selbstloser Hingabe zum Nutzen und Frommen unseres Heimathkreises zahlreiche Ehrenämter desselben verwaltet hat. Sein Andenken wird unter uns in Ehren bleiben.

Der Kreisausschuss.

No. 142] Breslau, den 9. März 1896.

Polizei-Verordnung
über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 26. Juli 1882, 8. September 1880 und 15. November 1882 verordnet, wie folgt:

§ 1. An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören beispielsweise:

a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 u. 3);
b. die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5);
c. die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5);
d. der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 u. 6);
e. das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich

bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4);

f. das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4);

g. das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3.

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dergl. oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen;
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben sowie das Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen.
4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten, Felder und Weinberge außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden;
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens erforderlich sind und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Btrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schifffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck;
2. der durchgehende Frachtschifffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen;
3. der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr;
4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Packeten, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerke bewerkstelligt wird;
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbote des § 1 unterliegen;
6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern, und in oder vor den Ladenthüren während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personnen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Oeffentliche Versteigerungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Der Betrieb der Branntweinschänken ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gänzlich untersagt.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirthschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr Nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirthschaften und sonstigen Vergnügslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. An den Vorabenden und den ersten Tagen der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), an den Vorabenden des Bußtages, des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages und des Allerseelentages, sowie an den drei letztgenannten Tagen selbst, am Aschermittwoch und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden.

Die öffentlichen Tanzvergnügungen und ähnliche öffentliche Lustbarkeiten sind außerdem auch von Mitfasten bis zum ersten Osterfeiertage und vom Montage nach dem zweiten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtsfeiertage verboten.

Am Bußtage und am Charfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige ähnliche Lustbarkeiten, mit Ausnahme der Aufführung geistlicher Musikstücke (Oratorien 2c.) nicht stattfinden.

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der Charwoche und in überwiegend evangelischen Ortschaften an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, in überwiegend katholischen Ortschaften am Allerseelentage sind nur theatralische Darstellungen und Musikaufführungen ernsten Inhalts gestattet.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Buß- und Bettag.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und der §§ 8, 9, 11 Abs. 1 der Art Platz, daß Alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr Nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Fürst v. Hatzfeldt.

Namslau, den 23. März 1896.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 143] Namslau, den 11. März 1896.

Betrifft das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft für den Aushebungsbezirk Namslau findet in den Tagen vom

8. bis einschl. 14. April d. Js. in Grimm's Hotel

hierselbst statt und erfolgt die Musterung der Mannschaften in nachstehender Reihenfolge:

1. Mittwoch, den 8. April: Stadt Namslau.

2. Donnerstag, den 9. April: Altstadt, Bachowitz Gut und Gemeinde, Bankwitz, Belmsdorf Gut, Böhmwitz, Brzezinke, Buchelsdorf Gut und Gemeinde, Butschkau, Klein-Butschkau Gut, Creuzendorf, Dammer, Damnig Gut und Gemeinde, Dörnberg, Droschkau, Dziedzitz, Eckersdorf, Eisdorf, Ellguth, Erdmannsdorf, Haugendorf Gut und Gemeinde.

3. Freitag, den 10. April: Friedrichsberg, Giesdorf, Glausche Gut und Gemeinde, Grambschütz, Groditz, Gülchen, Hennersdorf, Herzberg, Hönigern, Jakobsdorf, Jauchendorf, Johannsdorf, Kaulwitz, Krickau, Lankau, Lorzendorf, Deutsch-Marchwitz, Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz, Windisch-Marchwitz.

4. Sonnabend, den 11. April: Michelsdorf, Minkowsky, Mülchen, Nassadel, Niefe, Noldau, Obischau, Paulsdorf, Polkowitz, Proschau, Reichen, Saabe, Schadegur, Schmograu Gut und Gemeinde, Schwirz, Sgorsellitz, Simmelwitz, Skortschau, Sophienthal, Städtel.

5. Sonntag, den 12. April: Ruhe.

6. Montag, den 13. April: Stadt Reichthal, Groß-Steinersdorf, Klein-Steinersdorf, Sterzendorf, Strehlitz I, II, III, Wallendorf Gut und Gemeinde, Ober- und Nieder-Wilkau.

7. Dienstag, den 14. April: Loosung und Klassifikationsgeschäft, sowie Prüfung von Unterstützungsanträgen auf Grund des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 22. Juli 1884 bezw. aus der Kronprinz-Stiftung.

Das Musterungsgeschäft beginnt täglich früh 8.30 Uhr, die Loosung am letzten Tage ebenfalls 8.30 Uhr.

Die Magisträte, sowie die Gemeindevorsteher und die betheiligten Gutsvorsteher des Kreises wollen dafür Sorge tragen, **daß die Gestellungspflichtigen pünktlich früh 7 Uhr an Ort und Stelle sind und mit gereinigtem Körper und in reiner Wäsche zur Vorstellung gelangen.**

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher, sowie die Stammrollenführer der Stadt Namslau und der betheiligten Gutsbezirke müssen an dem bestimmten Tage, die Gemeindevorsteher unter Anlegung der Amtsbinde, persönlich erscheinen. Unentschuldigtes Fehlen würde ich mit einer Executivstrafe von 30 Mark ahnden.

Am Schluß jedes Geschäftstages will ich die Gemeindevorsteher sprechen.

Die Gemeindevorsteher ꝛc. haben streng auf Ruhe und Ordnung unter den Mannschaften zu halten, und mache ich dieselben dafür **verantwortlich, daß kein Mann in betrunkenem Zustande vorgestellt wird.**

Ich erwarte, daß die Gemeindevorsteher die Gendarmen soweit als möglich unterstützen. Die Mannschaften sind ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie den Anordnungen der Gendarmen unweigerlich Folge zu leisten haben und daß ich etwaige Excedenten oder Betrunkene sofort zur Haft bringen lassen werde.

Wegen der an Stottern, Stummheit, Taubheit, Schwerhörigkeit oder Epilepsie leidenden Mannschaften sind Verhandlungen mit mindestens drei glaubwürdigen Zeugen aufzunehmen und nebst einer Bescheinigung des Lehrers ꝛc. im Musterungstermine vorzulegen.

Für diejenigen Gestellungspflichtigen, welche wegen Krankheit nicht erscheinen können, sind polizeilich beglaubigte ärztliche Atteste beizubringen.

Den Gemeinde-Vorstehern mache ich zur besonderen Pflicht, mich im Musterungstermin auf diejenigen Militairpflichtigen aufmerksam zu machen, welche in letzterer Zeit eine Geisteskrankheit überstanden haben oder in hohem Grade geistig beschränkt sind.

Den im Jahre **1876** geborenen Militärpflichtigen ist das Erscheinen im Loosungstermine anheimzustellen und denselben zu eröffnen, daß im Fall des Ausbleibens ein Mitglied der Ersatz-Commission für sie loosen wird.

Soweit die Zugänge der älteren Jahrgänge mir noch nicht angemeldet und die Loosungsscheine noch nicht eingereicht sind, hat dies unverzüglich zu erfolgen. Später eintretende Zugänge sind mir in jedem einzelnen Fall, unter Beifügung der Militairpapiere **sofort** anzuzeigen.

Die Verleselisten sind mir in zweifacher Ausfertigung, eventl. Negativ-Anzeige bis spätestens den 26. d. Mts. vorzulegen, widrigenfalls die Abholung durch kostenpflichtige Boten erfolgen müßte. In die Verleselisten, welche für **jeden** Jahrgang **getrennt** auf einem **besonderen** Blatt anzulegen, sind nur die wirklich zur Vorstellung gelangenden Mannschaften aufzunehmen. Innerhalb jedes Jahrgangs hat die Aufstellung, genau nach der laufenden Nummer der alphabetischen Liste geordnet zu erfolgen.

Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienst sind spätestens im Musterungstermin zu stellen, möglichst aber bis **zum 26. März d. Js.** bei mir anzubringen.

Später eingehende Gesuche können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Reklamationsgründe erst **nach** dem Ersatz-Geschäft eingetreten sind.

Den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorstehern **mache ich es zur besonderen Pflicht,** dies in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Zurückstellungs- bezw. Befreiungsgesuche aus den ländlichen Ortschaften müssen mit eingehender gutachtlicher Aeußerung des zuständigen Amts-Vorstehers versehen sein.

Stützen sich die Gesuche auf die Arbeitsunfähigkeit der Eltern ꝛc., so müssen die Letzteren im Musterungstermin ebenfalls erscheinen.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots, Ersatz-Reservisten, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche für den Fall einer Mobilmachung Anspruch auf Zurückstellung zu haben glauben, fordere ich auf, ihre zweifach anzufertigenden Reclamationsgesuche alsbald den Ortsbehörden vorzulegen, von welchen ich die Einreichung derselben nach erfolgter Prüfung und Begutachtung bis spätestens **zum 26. d. Mts.** erwarte. Formulare zu derartigen Reclamationen sind in der Opitz'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig. Die Gemeindebehörden des Kreises veranlasse ich, die betreffenden Mannschaften hiervon in ortsüblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Gesuchsteller haben im Termin **persönlich** zu erscheinen, widrigenfalls ihre Anträge unberücksichtigt bleiben.

Die Namen der zurückgestellten Mannschaften werden gemäß § 123,7 W.-O. im Kreisblatt bekannt gemacht werden.

No. 144. Namslau, den 18. März 1895.

Versicherung gegen Hagelschäden.

Ich mache die Grundbesitzer des Kreises erneut darauf aufmerksam, daß es in ihrem Interesse liegt und zur Sicherung ihrer Existenz unbedingt erforderlich erscheint, sich gegen Hagelschäden zu versichern.

Durch die zahlreichen Versicherungsgesellschaften ist in ausreichender Weise Gelegenheit geboten, sich gegen mäßige Prämien vor dergleichen Schäden zu schützen. Es hat sich Jeder selbst zuzuschreiben, wenn er bei Nichtversicherung durch Hagelschäden in Unglücksfälle geräth.

Behufs Verminderung der Kosten, Herabsetzung der Beiträge haben einzelne Gesellschaften Kollektiv-(Gemeinde-)Versicherungen eingeführt. Bei denselben kann schon eine Gemeinde-Versicherung abgeschlossen werden, wenn sie von mindestens fünf Theilnehmern ein und derselben Ortschaft beantragt wird. Durch gemeinsame Abschlüsse werden die Kosten so geringe, daß es auch dem weniger gut situirten Landwirth nicht schwer fallen kann, die Versicherungs-Beiträge zu zahlen.

Ich bemerke ausdrücklich, daß im Falle der Nichtversicherung bei etwa eintretenden Hagelschäden auf Steuer-Erlaß oder außerordentliche Staatsunterstützung nicht zu rechnen ist.

Die Gemeinde-Vorsteher veranlasse ich, diese Verfügung zur Kenntniß der Gemeinde-Mitglieder zu bringen, insbesondere Letztere auch auf die Vortheile der Gemeinde-Versicherungen hinzuweisen. Die Gemeinde-Vorsteher haben überall da, wo irgendwie noch Zweifel oder keine Neigung zur Versicherung vorhanden ist, belehrend einzuwirken. **Ich mache dieselben dafür verantwortlich, daß jeder Besitzer ihres Bezirk von dieser meiner Verfügung Kenntniß erhält.**

Bei den einzelnen Versicherungs-Agenturen oder den Direktionen der Gesellschaften kann außerdem Näheres erfahren werden.

An die Ortspolizeibehörden richte ich gleichzeitig das ergebene Ersuchen, wo immer thunlich, auch ihrerseits durch geeignete Anführung von Beispielen und Belehrung der Einsicht Eingang schaffen zu wollen, daß die Versicherung gegen Hagelschäden für den kleinen Besitzer eine unumgängliche Nothwendigkeit ist.

No. 145] Namslau, den 10. März 1896.

Betrifft Schonzeit der Fische.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach § 3 Ziffer 3 der Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien (G.-S. S. 406 ff.) während der Zeit **vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr** eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) stattfindet, derart, daß die Fischerei **nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche,** und zwar von **Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donerstag Morgen 6 Uhr schließend,** betrieben werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschrift werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß die betheiligten Eingesessenen der betreffenden Bezirke von dem Inhalt vorstehender Bekanntmachung Kenntniß erhalten.

No. 146] Namslau, den 20. März 1896.

Infolge **Ausbruchs** der Rothlaufseuche unter den Schweinebeständen:

1. der Bauergutsbesitzerin **Wabnitz** in Simmelwitz,
2. der Gutsbesitzerin Friedlaender in Wilkau,
3. des Bauergutsbesitzers Michael Nitschke in Proschau

sind auf Anordnung der zuständigen Ortspolizeibehörden die Gehöfte der vorgenannten Personen gesperrt.

Der Durchtrieb von Schweinen durch die Ortschaften Simmelwitz, Wilkau und Proschau wird, soweit das Treiben von Schweinen nicht bereits durch die Kreispolizei-Verordnung vom 14. Juni 1892 (Kreisblatt S. 326) allgemein untersagt ist, also auch in Heerden von weniger als 4 Stück, hierdurch ausdrücklich verboten.

Das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmarken der genannten Ortschaften hinaus ist nicht gestattet.

Nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes wird derjenige, welcher den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

No. 147] Namslau, den 24. März 1896.

Wegen des weiteren Ausbaues der Strecke Groß-Marchwitz—Saabe wird dieselbe vorläufig von Groß-Marchwitz bis Colonie Hälterhäuser für jeden Verkehr gesperrt.

No. 148] Namslau, den 24. März 1896.

Wegen Neuschüttung der Strecke Giesdorf — Buchelsdorf wird dieselbe von Station 2,3 bis Station 3,8 für schweres Fuhrwerk gesperrt. Leichtes Fuhrwerk kann den Sommerweg passiren.

No. 149] Namslau, den 23. März 1895.

Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. v. Mts., die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden des Kreises setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

No. 150] Namslau, den 25. März 1896.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Als Vertrauensmänner sind neu bestellt worden:

I. Aus der Zahl der Arbeitgeber:

An Stelle

a. des Wirthschaftsinspectors Wittek, der Wirthschaftsinspector Fränsky für den XXXXIV. Bezirk Noldau.

II. Aus der Zahl der Arbeitnehmer:

An Stelle

a. des Commis Anton Sebel in Reichthal, der Bäckergeselle Oskar Paulisch zu Reichthal für den Bezirk Stadt Reichthal,
b. des Waldarbeiters Wilhelm Gsuk, der Amtsbote Gottlieb Scholz aus Wind.-Marchwitz für den XXIX. Bezirk Windisch-Marchwitz,
c. des Maurerpoliers Kricke hierselbst, der Maurerpolier Weinert für den IV. Bezirk Stadt Namslau.

Vereidet:
der Freistellenbesitzer Gustav Hentschel in Krickau als erster Schöffe.
Verpflichtet:
der Freistellenbesitzer Carl Weda in Brzezinke als Gemeindevorsteher.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Chausseegeldeinnahme der an der **Konstadt-Bischdorf**'er Kreischaussee belegenen Hebestelle **Bürgsdorf** mit 1½meiliger Hebebefugniß soll vom **1. Mai d. Js.** ab auf drei hintereinander folgende Jahre am

Montag den 30. März cr. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Kreisausschuß-Lokale unter Vorbehalt des Zuschlags im Wege des Meist- bezw. Bestgebots verpachtet werden.

Vor Beginn des Termins hat ein jeder Bieter eine Haftkaution von 150 Mark baar zu erlegen und, sofern er nicht bekannt ist, sich durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen.

Kreuzburg O/S., den 12. März 1896. **Der Kreis-Ausschuß.**
gez. von Watzdorf.

Bekanntmachung.

Dritter Nachtrag

zum revidirten Statut der Städtischen Sparkasse in Namslau

vom $\frac{\text{15. October}}{\text{19. November}}$ 1886.

Der § 19 des revidirten Sparkassen-Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle tritt die nachfolgende Bestimmung:

§ 19.

Die städtischen Behörden haben das Recht, den Zinssatz für Spareinlagen bis zu 3000 Mark bis auf 4½ % zu erhöhen resp. bis auf 3% zu ermäßigen, für Spareinlagen über 3000 Mark dagegen in den Grenzen von 4½ % bis 2% zu normiren.

Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinssatzes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken und ist gemäß § 27 bekannt zu machen.

Namslau, den 19. August 1895. **Der Magistrat.** Schulz.

Vorstehender dritter Nachtrag zu dem Statut der Städtischen Sparkasse zu Namslau vom $\frac{\text{15. October}}{\text{19. November}}$ 1886 wird hiermit bestätigt.

Breslau, den 22. Januar 1896.

(L. S.)
Der Ober-Präsident. J. V.: Baurschmidt.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch in Gemäßheit des § 27 des revidirten Statuts der Städtischen Sparkasse in Namslau vom $\frac{\text{15. October}}{\text{19. November}}$ 1886 bekannt gemacht und zugleich angeordnet, daß derselbe am 1. April dieses Jahres in Kraft tritt.

Von da ab findet der Nachtrag auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung, welche nicht vorher ihre Einlage gemäß § 22 a. a. O. gekündigt und zurückgezogen haben werden.

Namslau, den 7. Februar 1896. **Der Magistrat.** Schulz.

Bekanntmachung.

Stehen geblieben: 1 Sack mit diversen Fellen.
Namslau, den 24. März 1896. Die Polizei-Verwaltung. Schulz.

Nichtamtlicher Theil.

Höhere Knabenschule Namslau.

Die **öffentliche Prüfung** der Klassen Sexta bis Tertia findet **Montag den 30. d. Mts. von früh 8—12 Uhr** im Klassenlokal der Sexta in der katholischen Volksschule statt. Die Eltern der Schüler, Freunde und Gönner der Anstalt werden dazu ergebenst eingeladen.

Anmeldungen neu aufzunehmender Schüler werden noch jederzeit entgegengenommen.

Namslau, den 23. März 1896. **Unverricht.**

Höhere Mädchenschule.

Das neue Schuljahr beginnt am **15. April.** Anmeldungen von Schülerinnen **jedes schulpflichtigen Alters** nehme ich täglich zwischen 11 und 3 Uhr entgegen. In der Unterklasse (1.—3. Schuljahr) können auch Knaben Aufnahme finden, welche dadurch für die höhere Knabenschule vorbereitet werden.

D. Bobertag, Vorsteherin.

E. Röhricht.

Bank- und Wechsel-Geschäft.

An- und Verkauf von Werthpapieren. Controle aller verloosbaren Werthpapiere. Kostenfreie Coupons-Einlösung. Gewährung von Darlehen gegen Sicherstellung. Hypotheken-Vermittelung. Coulante uud vortheilhafte Ausführung aller in das Bankfach gehörenden Geschäfte.

Für die grosse Theilnahme, welche mir sowohl beim Ableben als auch bei der Beerdigung meines innig geliebten Gatten

Moritz Dekro

in **Dammer,**

von allen Seiten zu Theil geworden, spreche ich, sowie die hinterbliebenen Kinder, Bekannten und Freunden meinen herzlichsten, aufrichtigsten Dank aus.

Verw. Johanna Dekro.

1500 Mark sind zum 1. Juli cr. auf sichere Hypothek zu vergeben. Näheres in der Exped. d. Bl.

Meiner geehrten Kundschaft erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich das von meinen verstorbenen Manne innegehabte

Specerei- & Schnittwaaren-Geschäft

in unbeschränkter Weise weiter fortführen werde und bitte ich, das demselben in so reichem Maße geschenkte Vertrauen auch auf mich geneigtest übertragen zu wollen.

Dammer, den 23. März 1896.

Verw. Frau **Johanna Dekro.**

Apfelsinen u. Citronen

empfiehlt **Paul Koschwitz**

Nebst Beilage.